

legen gedachte und die für die Reformkonzilien von 813 das Grundgerüst bildeten⁷⁷.

So betrachtet beinhaltet Kontinuität immer auch neue Ansätze und umfaßt auch für die Zeitgenossen bis dato nicht existente oder jedenfalls von ihnen nicht gesehene Momente.

III. 1

Es ist nicht leicht, in wenigen Strichen die Gesetzgebung zu skizzieren, die, mindestens in der älteren Historiographie, einen der maßgeblichen Parameter zur Beurteilung Ludwigs abgegeben hat: sein Verhalten gegenüber der Kirche. Ludwig galt als schwach und wankelmütig – einen zyklotymen Charakter hat man ihm noch in der jüngsten Forschung bescheinigt⁷⁸ –, geleitet von Männern des Episkopats, die – so heißt es – ihre gegenüber Karl dem Großen geübte taktisch-kluge Zurückhaltung nunmehr aufgegeben hätten, um ihre einseitig kirchlich ausgerichteten und letztlich auf Kosten kaiserlicher Interessen gehenden Reformforderungen durchzusetzen. Solcherart desorientiert etwa habe Ludwig 818/19 das Prinzip der kanonischen Bischofswahl proklamiert: „Welche Schwierigkeiten mußten überwunden werden“, – so Albert Hauck – „bis im fränkischen Reiche bei der Besetzung der Bistümer das Zusammenwirken der Wähler mit den Trägern der staatlichen Gewalt anerkannt war, und wie sorgsam hatte Karl darüber gewacht, daß dem Rechte des Königs kein Eintrag geschehe! Es ist, als hätte Ludwig von dem allen nichts gewußt. Denn ihm machte es kein Bedenken, einfach und ohne Vorbehalt das kanonische Wahlverfahren anzuerkennen“⁷⁹.

Dies freilich ist nun ein deutliches Fehlurteil, denn Ludwig dachte nicht daran, seinen Einfluß auf die Besetzung von Bischofsstühlen aufzugeben und genauso wenig dürften die an der Erarbeitung des *Capitulare ecclesiasticum* beteiligten Bischöfe daran gedacht haben. Auch ging es wohl kaum um die unbedingte Anerkennung eines Formalprinzips, sondern um – und dies war das gemeinsame Interesse von Kaiser und Bischöfen – eine qualita-

⁷⁷ *Capitula tractanda cum comitibus, episcopis et abbatibus* (a. 811) (Capit. 1 Nr. 71 S. 161f.) und Nr. 72 S. 162ff. (Nr. 72 ist neu ediert von François Louis Ganshof, *Note sur les „Capitula de causis cum episcopis et abbatibus tractandis“ de 811*, *Studia Gratiana* 13 (Collectanea Stephan Kuttner 3) (1967) S. 20–25.

⁷⁸ Riché, *Les Carolingiens* (wie oben Anm. 34) S. 149, Heinrich Fichtenau, *Das karolingische Imperium. Soziale und geistige Problematik eines Großreiches* (1949) S. 211.

⁷⁹ Albert Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* 2 (3/4 1912) S. 502.